

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat II, Stadtplanungsamt

**Satzung über die Zuordnung der durch den
Kinderspielplatz im Bebauungsplan
Wieblingen-Schollengewann, Teil Nord,
erschlossenen Grundstücke
(Zuordnungssatzung)**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Bauausschuss	02.12.2008	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	18.12.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Zuordnung der durch den Kinderspielplatz im Bebauungsplan Wieblingen Schollengewann, Teil Nord, erschlossenen Grundstücke in der vorliegenden Fassung.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Zuordnungssatzung
A 1.1	Lageplan

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziele:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Kinderspielplatz refinanziert im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen die Investition für die Anlage

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

In seiner Sitzung am 15.12.2005 beschloss der Gemeinderat unter anderem, dass die Stadt gemäß der Ermächtigungsgrundlage im neuen Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) Erschließungsbeiträge für Kinderspielplätze erhebt.

Voraussetzung hierfür ist der Erlass einer Satzung, mit der festgelegt wird, welche Grundstücke durch den Kinderspielplatz erschlossen werden, die sogenannte Zuordnungssatzung.

Der Kinderspielplatz, der auf dem Grundstück Flurstück-Nummer 33678 im Baugebiet Wieblingen Schollengewann, Teil Nord, entstehen soll, ist nach Angaben des Landschafts- und Forstamtes für Kinder der Altersgruppe bis zu 12 Jahren vorgesehen.

Im Gegensatz zu Erschließungsanlagen, die eine bebauungsplanrechtliche Nutzung von Grundstücken erst ermöglichen und welche die direkte verkehrliche Erreichbarkeit gewährleisten (zum Anbau bestimmte Straßen, Wege, Plätze), wird bei der Ermittlung der erschlossenen Grundstücke von Kinderspielplätzen -ähnlich wie bei Grünanlagen- auf einen „zumutbaren Anmarschweg“ abgestellt, also die fußläufige Erreichbarkeit in zumutbarer Entfernung. Unter Anwendung der DIN 18034 (Spielplätze und Freiräume zum Spielen, Anforderungen und Hinweise für die Planungen und Betrieb) ergibt sich für Spielplätze, die für Kinder bis zu 12 Jahren vorgesehen sind, eine Entfernung von bis zu 400 Meter.

Eine wesentliche Einschränkung bilden hierbei jedoch Barrieren wie stark befahrene Straßen oder gar eine OEG-Linie wie in unserem Falle, deren Querung Kindern nicht gefahrlos zugemutet werden kann und deshalb eine Grenze der Erreichbarkeit bilden.

Die Fachliteratur sieht eine weitere Barriere im Vorhandensein bereits bestehender Kinderspielplätze für die gleiche Altersgruppe.

Der seit vielen Jahren vorhandene Kinderspielplatz im Rutlindisweg, der von den Kindern des nördlich des Schollengewann gelegenen Baugebietes genutzt wird, stellt nach Auffassung der Verwaltung ein Ausschlusskriterium für die Beiziehung der nördlich der Straße Im Sandwingert

bereits seit längerem bebauten Grundstücke zu Erschließungsbeiträgen für den Kinderspielplatz im Schollengewann dar.

Wir bitten um Zustimmung.

gez.

Bernd Stadel